

# Anhang A

## Beitragsreglement Dachverband Netzelektriker

### ARTIKEL 1: ZWECK DER MITGLIEDERBEITRÄGE

Zur Deckung der Kosten, die durch die Erbringung der Grundleistungen gemäss Verbandszweck entstehen, erhebt der Dachverband Netzelektriker Mitgliederbeiträge. Finanzielle Mittel für Kommissionen und Arbeitsgruppen werden vom Dachverband Projekt- und Aufgabenbezogen gesprochen.

### ARTIKEL 2: VERTEILUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden an den Dachverband Netzelektriker Schweiz entrichtet.

### ARTIKEL 3: HÖHE DER MITGLIEDERBEITRÄGE

**AKTIVMITGLIEDER:** Um eine möglichst solidarische finanzielle Beteiligung der Trägervereine zu erreichen, setzt sich der Mitgliederbeitrag aus **Sockelbeitrag** und **Solidaritätsbeitrag** zusammen.

- a) Trägervereine bezahlen einen jährlichen **Sockelbeitrag** in der Höhe von CHF 1000.-
- b) Der **Solidaritätsbeitrag** richtet sich nach der Anzahl Mitglieder der Trägervereine. Der jährliche Solidaritätsbeitrag beträgt pro Mitglied des Trägervereins CHF 5.-

Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Mitglieder eines Trägervereins ist die Zahl der Aktivmitglieder per 31. Dezember des Vorjahres. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand.

**INTERESSENSMITGLIEDER:** Die Höhe des Mitgliederbeitrages richtet sich nach der Anzahl beschäftigten Mitarbeiter des Interessensmitgliedes. Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Mitarbeiter eines Interessenmitgliedes ist deren Anzahl per 31. Dezember des Vorjahres. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand. Die Abstufung ist wie folgt:

1 bis 50 Mitarbeiter	CHF 500.-
51 bis 200 Mitarbeiter	CHF 2'000.-
mehr als 200 Mitarbeiter	CHF 4'000.-

### ART. 4 INKASSO DER MITGLIEDERBEITRÄGE

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch das Sekretariat des Dachverband Netzelektriker.

#### ART. 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das im Laufe des Geschäftsjahrs eintretende Neumitglied hat, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, den Mitgliederbeitrag pro rata temporis zu begleichen.

#### ART. 5 SCHLUSSBESTIMMUNG UND INKRAFTSETZUNG

Das vorliegende Beitragsreglement wurde von der Gründungsversammlung am 13. Mai 2017 genehmigt. Es tritt am 13. Mai 2017 in Kraft. Es gilt ab diesem Datum für Neumitglieder.

Ort und Datum:

---

Der Präsident:

---

Der Aktuar:

---